

Laufbahnrecht/Beförderungsauswahlkriterien

Berücksichtigung älterer Beurteilungen bei Beförderungsentscheidungen

Nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.12.2002 - DÖD 2003, Seite 200 ff. - und vom 27.02.2003 - DÖD 2003, Seite 202 f. - bleiben auch frühere dienstliche Beurteilungen für künftige Verwendungs- und Auswahlentscheidungen von Belang. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts sind für Auswahlentscheidungen in erster Linie zwar aktuelle Beurteilungen maßgebend, die den gegenwärtigen Leistungsstand wiedergeben. Ältere dienstliche Beurteilungen können daneben aber als zusätzliche Erkenntnismittel berücksichtigt werden. Sie stellen keine Hilfskriterien für eine zu treffende Auswahlentscheidung dar. Es handelt sich vielmehr um Erkenntnisse, die über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Beurteilten Aufschluss geben und die deswegen gegenüber Hilfskriterien vorrangig heranzuziehen sind. Die zusätzliche Berücksichtigung hält das Bundesverwaltungsgericht mit Blick auf Art. 33 Abs. 2 GG für geboten, wenn eine Stichentscheidung unter zwei oder mehreren aktuell im Wesentlichen gleich beurteilten Beamten zu treffen ist.

Dieser Rechtsprechung hat sich für Landesbeamte der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen angeschlossen.

Vgl. Beschlüsse vom 17.12.2003 - AZ: 6 B 1172/03 -, vom 22.12.2003, - AZ: 6 B 2321/03 -, und vom 21.04.2004 - AZ: 6 B 71/04 -.

In drei neueren Beschlüssen vom 26.07.2004 - AZ: 6 B 1228/04 und 6 B 1229/04 - und vom 29.07.2004 - AZ: 6 B 1212/04 - hat sich der Senat mit der Problematik auseinandergesetzt, wie zu verfahren ist, wenn bei einer Stichentscheidung die älteren Beurteilungen der Bewerber aus unterschiedlichen statusrechtlichen Ämtern stammen. Auch solche Beurteilungen sind wertend zu vergleichen.

Folgende Kernsätze aus dem Beschluss vom 29.07.2004 seien hiermit zitiert:

„Kommt somit der Beurteilung aus dem höherwertigen statusrechtlichen Amt gegenüber einer gleichlautenden dienstlichen Beurteilung im niedrigeren statusrechtlichen Amt wegen des unterschiedlichen Beurteilungsmaßstabes im Allgemeinen eine höhere Wertigkeit zu, so rechtfertigt dies auch die Annahme, dass die in einem niedrigeren statusrechtlichen Amt erzielte Beurteilung gegenüber einer Beurteilung aus dem höheren statusrechtlichen Amt gleich oder sogar stärker zu gewichten sein kann, wenn sie mit einem besseren Gesamturteil abschließt.“

Konkurrieren mehrere Bewerber um ein Beförderungsamt, die – wie es oft der Fall ist – ihre Vorbeurteilungen in unterschiedlichen Statusämtern erhalten haben, so würde eine Beschränkung des Bewerberkreises auf diejenigen Bewerber, die sich schon zum Zeitpunkt der Vorbeurteilung im höheren Statusamt befanden, dem durch Art. 33 Abs. 2 GG garantierten Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt zuwider laufen.“

...2

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- Zunächst sind die aktuellen Beurteilungen inhaltlich voll auszuschöpfen und es ist gegebenenfalls unter Leistungsgesichtspunkten zu differenzieren.
- Bei Stichentscheidungen sind ältere dienstliche Beurteilungen zu berücksichtigen, auch wenn sie aus unterschiedlichen statusrechtlichen Ämtern stammen.
- Ältere dienstliche Beurteilungen liefern Erkenntnisse, die über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Beurteilten Aufschluss geben. Sie sind deswegen gegenüber Hilfskriterien vorrangig heranzuziehen.

Bei einem Verstoß gegen diese neue Kriterien kann ein übergangener Bewerber eine Beförderungsstelle erfolgreich gem. § 123 VwGO sperren lassen.

30.07.2004